

immer der Fall, sobald ein Gegenstand, bei dem seiner Natur nach ein solches Bestreben überhaupt in Betracht kommen kann, eine Form aufweist, die nicht ausschliesslich oder vorwiegend Nützlichkeitsbedingt ist.

Die hier in Frage stehende « Sicherung zur Ableitung schädlicher Strahlen » stellt nun zweifellos kein Modell im Sinne der oben gemachten Ausführungen dar. Es ist völlig ausgeschlossen, dass mit der Formgebung der beiden Röhren, die dazu bestimmt sind, im Boden oder in einem Gebäude eingebaut zu werden, irgendwelche ästhetische Wirkungen angestrebt werden können. Der Beschwerdeführer behauptet dies übrigens selber nicht. Wie schon die im Hinterlegungsgesuch aufgeführte Bezeichnung « Sicherung zur Ableitung schädlicher Strahlen » erkennen lässt, will er vielmehr seinen Apparat wegen seiner Wirkungen und seines Nützlichkeitszweckes geschützt wissen. Das ist aber nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 3 MMG ausgeschlossen. Das Hinterlegungsgesuch muss daher schon mangels Vorliegens eines Modells im Sinne des Gesetzes abgewiesen werden, was ohne weiteres auch zur Abweisung der vorliegenden Beschwerde führt.

2. — Selbst wenn man übrigens die Schutzfähigkeit von Gebrauchsmustern anerkennen wollte, so müsste die Beschwerde aus den vom Amt angeführten Gründen gleichwohl abgewiesen werden.

a) Wie das Bundesgericht schon wiederholt bei Streitigkeiten über die Patentierbarkeit sog. Entstrahlungsapparate entschieden hat, besteht nach wissenschaftlicher Erkenntnis ein ursächlicher Zusammenhang weder zwischen sog. Erd- oder Wasserstrahlungen und dem Auftreten von Krankheitserscheinungen bei Menschen und Tieren, noch zwischen dem Einbau von Vorrichtungen der hier streitigen Art und dem Ausbleiben oder der Heilung bestimmter Krankheiten (vgl. nicht publizierte Urteile vom 5. Mai 1936, 22. Dezember 1936, 5. März 1937)...

b) Ist somit davon auszugehen, dass das zur Hinterlegung angemeldete Modell zur Erreichung der behauptete-

ten Wirkung nicht geeignet ist, so muss die Hinterlegung in der Tat wegen Anstössigkeit im Sinne von Art. 17 Abs. 2 MMG und Art. 14 der VVo dazu abgelehnt werden.

Unter anstössigen Mustern oder Modellen dürften zwar ursprünglich in erster Linie unzüchtig wirkende Formgebungen verstanden worden sein. Allein gleich wie im Markenrecht das Verbot von Marken, die gegen die guten Sitten verstossen, dahin ausgelegt worden ist, dass ein solcher Verstoss auch dann vorliege, wenn eine Marke geeignet sei, die Käuferschaft irgendwie zu täuschen (BGE 69 II 203 und dort erwähnte Entscheide), so muss auch ein Muster oder Modell, das zu Täuschungen der Käuferschaft Anlass geben kann, unter dem Gesichtspunkt der Anstössigkeit als unstatthaft bezeichnet werden. Dass der Gegenstand als solcher nach seiner körperlichen Form oder graphischen Ausgestaltung nichts Anstössiges an sich hat, ist daher bedeutungslos.

Im vorliegenden Falle ist die Gefahr einer Täuschung der Abnehmer objektiv unzweifelhaft gegeben: Es soll ihnen, wenn möglich noch mit der Aufschrift « gesetzlich geschützt », eine Vorrichtung verkauft werden, die den Zweck, dem sie angeblich dient, überhaupt nicht erreichen kann...

24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Februar 1945 i. S. Zahner gegen Widler und Konsorten.

Die Löschung bzw. Abänderung ungerechtfertigter Grundbucheinträge ist auch dort dem Richter vorbehalten, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist (Art. 956 und 975 ZGB, Art. 47 SchTZGB).

La radiation ou la modification d'inscriptions injustifiées sur le registre foncier ressortit au juge, même lorsque le registre fédéral n'est pas encore introduit (art. 956 et 975 CC, art. 47 tit. fin.).

La cancellazione ovvero la modificazione d'iscrizioni ingiustificate nel registro fondiario compete all'autorità giudiziaria anche là dove il registro fondiario federale non è ancora stato introdotto (art. 956 e 975 CC, art. 47 Tit. fin.).

A. — Am 3. Februar 1938 kam zwischen den heutigen Beschwerdebeklagten und Karolina Thumiger, die damals über eine Grunddienstbarkeit prozessierten, ein gerichtlicher Vergleich zustande, der den Inhalt des streitigen Wegrechtes feststellte und dessen Eintragung im Grundbuch vorsah. Am 10. Februar 1938 verkaufte Karolina Thumiger die belastete Liegenschaft an Ernst Zahner, mit dem sie sich in der Folge verheiratete.

B. — Am 4. Mai 1944 ersuchten die Beschwerdebeklagten das Grundbuchamt Schönholzerswilen, die im Vergleich vom 3. Februar 1938 umschriebene Dienstbarkeit zugunsten ihrer Liegenschaften und zulasten der Liegenschaft des Ernst Zahner in das Grundbuch einzutragen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Grundbuchamtes rekurrten sie an den Regierungsrat des Kantons Thurgau. Dieser hat das Amt mit Entscheid vom 7. Juni 1944 angewiesen, die verlangte Eintragung vorzunehmen.

C. — Vom Grundbuchamte am 1. Juli 1944 über die erfolgte Eintragung des Wegrechtes im (provisorischen) Grundbuch unterrichtet, hat Zahner gegen den ihm erst hiedurch bekannt gewordenen Entscheid des Regierungsrates vom 7. Juni 1944 am 21. Juli 1944 beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht mit dem Antrage, diesen Entscheid aufzuheben, eventuell die Sache zur weitem Überprüfung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Er macht geltend, für die Eintragung der streitigen Dienstbarkeit zu seinen Lasten liege kein Titel vor.

Das Wiedererwägungsgesuch, das Zahner schon am 12. Juli 1944 beim Regierungsrat gestellt hatte, ist am 18. September 1944 abgewiesen worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Art. 956 Abs. 2 ZGB schliesst die Beschwerde gegen die Amtsführung des Grundbuchamtes aus, soweit gerichtliche Anfechtung vorgesehen ist, und Art. 975 Abs. 1 ZGB gewährt demjenigen, der durch einen ungerechtfertigten Eintrag im Grundbuch in seinen dinglichen

Rechten verletzt ist, die Lösungs- bzw. Abänderungsklage. Vollzogene Eintragungen können daher nicht durch Beschwerde als ungerechtfertigt angefochten werden (BGE 68 I 125 sowie Entscheid i. S. Antonioli vom 5. Juli 1944). Ebenso wenig kann es statthaft sein, einen Beschwerdeentscheid, der eine Eintragung angeordnet hat, nach deren Vollzug unter Berufung auf den Mangel eines sie rechtfertigenden Titels weiterzuziehen, wie Zahner das tun möchte.

Der aus Art. 956 und 975 ZGB sich ergebende Grundsatz, dass der Mangel eines Rechtsgrundes für die Eintragung eines dinglichen Rechts nach deren Vornahme nicht mehr auf dem Verwaltungswege, sondern nur noch vor dem Richter geltend gemacht werden kann, gilt nach Art. 47 SchlTZGB auch dort, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht angelegt ist (vgl. den zit. Entscheid i. S. Antonioli, Erw. 1 Abs. 4 und 5). Es besteht kein Grund, den Aufsichtsbehörden gegenüber den Eintragungen in einem der vollen Grundbuchwirkung entbehrenden provisorischen Register auf Kosten der richterlichen Überprüfung weitere Befugnisse einzuräumen als gegenüber den Eintragungen im eidgenössischen Grundbuch.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

III. ZOLLSACHEN

AFFAIRES DOUANIÈRES

25. Urteil vom 2. März 1945 i. S. « RIMBA », Rob. Jos. Jecker Mineraloel u. Benzin Aktiengesellschaft, Zürich gegen eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Zoll : Der Geschäftsherr kann seine Haftung für Zollbussen und Verfahrenskosten, zu denen seine Angestellten wegen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangenen Zollvergehen verurteilt werden, nur durch den